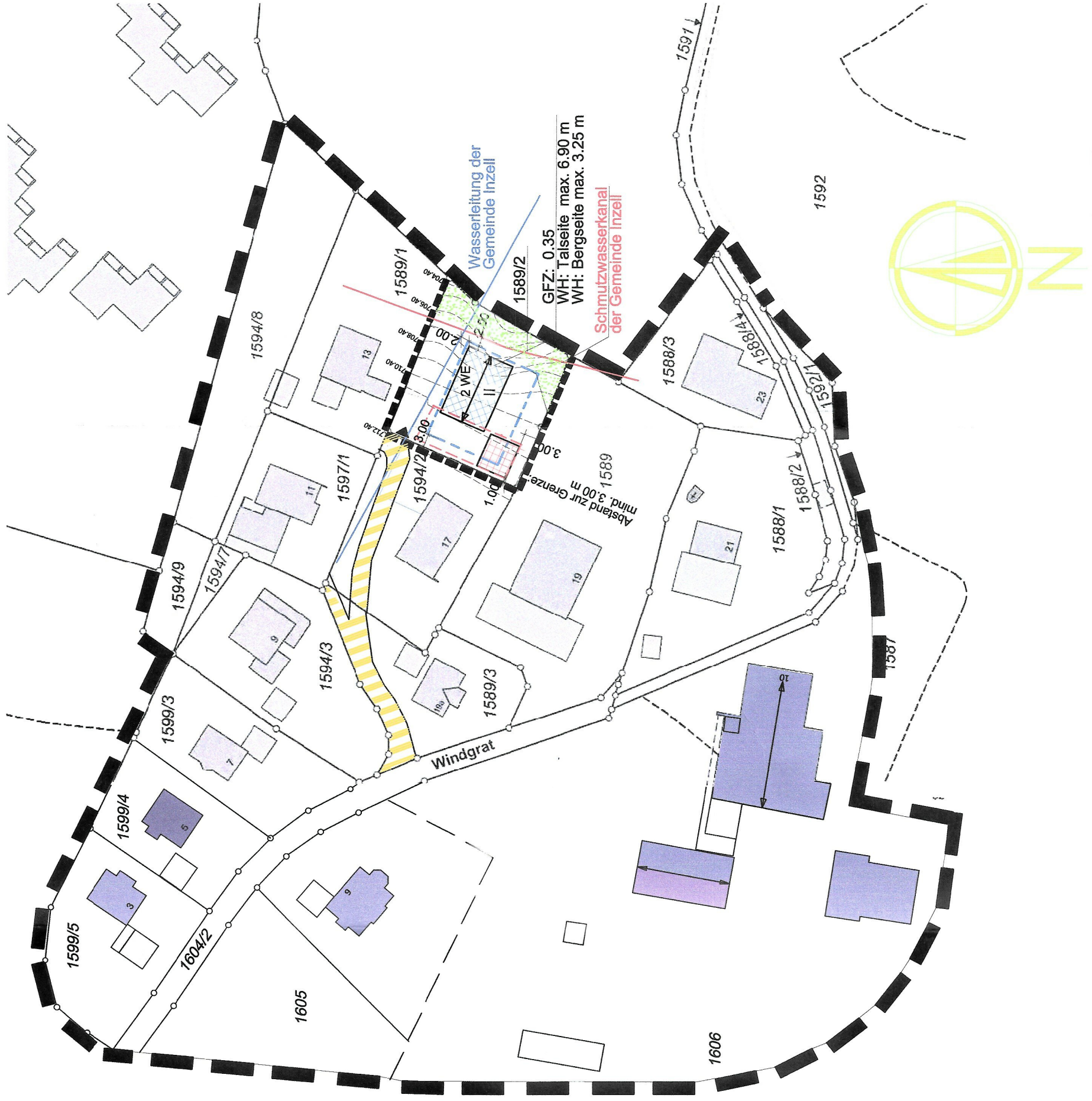


5. Änderung des Bebauungsplanes "WINDGRAT" für das Flurstück 1589/2



Lageplan $M = 1 : 1000$

C) textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung: Im Außenbereich wird in dem bestehenden allgemeinen Wohngebiet (WA) ein Wohngebiet mit einer besonderen Nutzung (Wohngebiet mit besonderer Nutzung) ausgewiesen.
2. Bisherige Nutzung: private öffentliche und Ortsrandnutzung
3. Maß der baulichen Nutzung: nach dem Musterplan 138999 Art 10 für das Wohngebiet mit besonderer Nutzung (Wohngebiet mit besonderer Nutzung) wird die Bauweise mit einer Bauweise von 0,30 festgesetzt, was für das Wohngebiet mit besonderer Nutzung (Wohngebiet mit besonderer Nutzung) die Grundflächenzahl mit eingeschlossener Baubereichsverordnung 3 festsetzt.
4. Die maximale Grundfläche des Wohngebietes beträgt 160 m².
5. seitliche Windhöhe: Windhöhe sollte baulich mit max. 6,90 m und bergseitig mit 12,5 m begrenzt werden.
6. Als Windhöhe gilt das Maß von Oberkante Fertigfußboden bis zum Schrittpunkt der Fassade. Die Fassade ist die vertikale Begrenzung der Fassade. Die Fassade des Wohngebietes ist als bauseitig zulässig, das gegenüberliegende Gelände ist als bauseitig zulässig.
7. Die Fassade des Wohngebietes ist als bauseitig zulässig, das gegenüberliegende Gelände ist als bauseitig zulässig.
8. Abgrenzung und Aufschlüsselung über das in den Symmetrischen gestellte Maß hinaus sind zulässig.
9. Dachgestaltung: Dachgestaltung sollte baulich mit max. 6,90 m und bergseitig mit 12,5 m begrenzt werden.
10. Dachhöhe: Dachhöhe sollte baulich mit max. 6,90 m und bergseitig mit 12,5 m begrenzt werden.
11. Dachneigung: 10°-24° für die längere Gebäuseseite und parallel zum Wind verlaufend.
12. Gärten und Stellplätze: Für jede Wohnfläche sind mindestens 1,2 Stellplätze neu zuweisen. Gebaut ist ein Stellplatz pro 100 m² Fläche. Der Abstand zum Grenzmaß ist an der Nordwestseite max. 3,00 m betragen. Der Abstand zum Grenzmaß ist an der Nordwestseite max. 3,00 m betragen. Der Abstand zum Grenzmaß ist an der Nordwestseite max. 3,00 m betragen. Der Abstand zum Grenzmaß ist an der Nordwestseite max. 3,00 m betragen.
13. Falls ein Flächenmaß von weniger als 100 m² ist, muss es begrenzt werden.
14. Private Verkehrsflächen und Stellplätze sind mit einem verbindungsstabilen Belag auszubestechen.
15. Zufahrt: Zufahrt über eine Privatstraße. Das Geh- und Fahrnetz ist durch einen Grundstücksbereich für das ursprüngliche Grundstück Nr. 1589 nach dem Bau- und VZG gebaut.
16. Besondere Verordnungen der Gemeinde: Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Nr. 1589 eine besondere Verordnungen der Gemeinde Nr. 1589 erlassen, die den Grundstücken Nr. 1589 und Nr. 1590 betreffen. Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Nr. 1589 eine besondere Verordnungen der Gemeinde Nr. 1589 erlassen, die den Grundstücken Nr. 1589 und Nr. 1590 betreffen.
17. Grundordnung: Die private Grundfläche im Substanz der Baupläne muss spätestens in der Grundordnung der Gemeinde Nr. 1589 festgelegt werden. Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Nr. 1589 eine besondere Verordnungen der Gemeinde Nr. 1589 erlassen, die den Grundstücken Nr. 1589 und Nr. 1590 betreffen.
18. Die weiteren Angaben der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Windgar" vom 15.12.2000



Auszug aus dem Bayernatlas

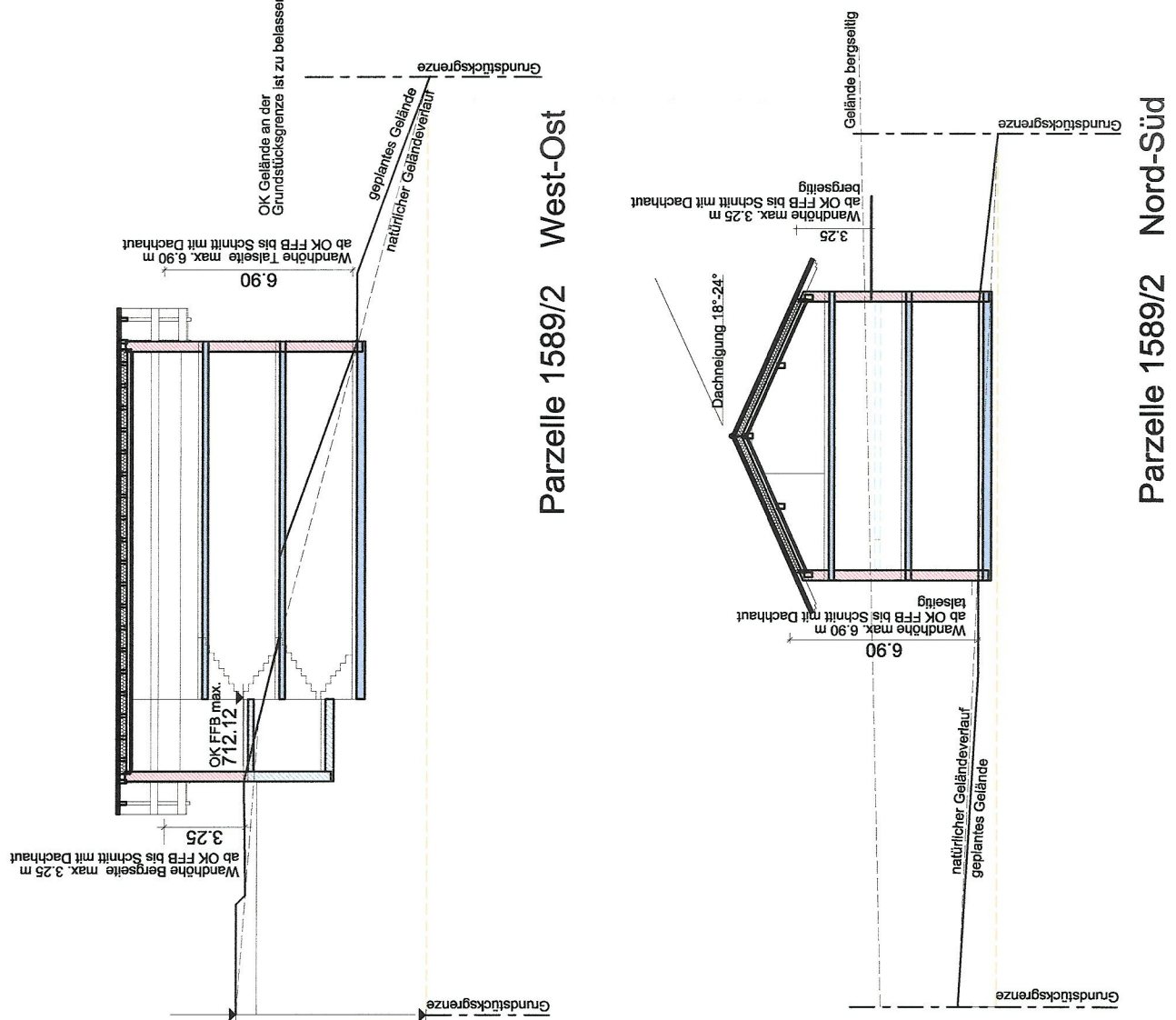
A) Festsetzungen durch Planzeichen

- [illegible]

B) Für die Hinweise

- | | |
|---|---|
|  | bestehende Grundstücksgrenze |
|  | allgemeines Wohngebiet |
| 1589/2 | Flurstücksnummer z.B. 1589/2 |
|  | bestehende Gebäude |
|  | bestehende Nebengebäude |
|  | Vorschlag Wohngebäude |
|  | Vorschlag Garagen, Nebengebäude |
|  | bestehende Hauptwasserleitung |
|  | bestehender Schmutzwasserkanal der Gemeinde |

Schemaschnitte $M = 1 : 250$



Verfahrensvermerke:

1. Das Averroesprivileg, in der Fassung vom 14. 7. 29 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs 2 BauG in die Zeit vom 14. 7. 29 bis 14. 7. 29 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgestellt.
Gemeinde hieß den Lorenz, 1. Bürgermeister
2. Zum Erwerb der Bauseigentumsänderung in der Fassung vom 14. 7. 29 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauG in der Zeit vom 14. 7. 29 bis 14. 7. 29 beteiligt.
Gemeinde hieß den Lorenz, 1. Bürgermeister
3. Die Gemeinde hieß bei Beschluss des Gemeinderates vom 14. 7. 29 die Bauseigentumsänderung in der Fassung vom 14. 7. 29 beschließen.
Gemeinde hieß den Lorenz, 1. Bürgermeister
4. Der Beschluss der Bauseigentumsänderung wurde am 14. 7. 29 gemäß § 10 Abs. 3 BauG im öffentlichen Dienstleistungsraum der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgestellt. Die Bauseigentumsänderung in der Fassung vom 14. 7. 29 ist dem Gemeinderat am 14. 7. 29 mit dem entsprechenden Ausblick gegeben.
Gemeinde hieß den Lorenz, 1. Bürgermeister

D) Hinweise

- [illegible]

5. Änderung des Bebauungsplanes
der Gemeinde Inzell
"WINDGRAT" Flurstück: 1598/2

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Art der Änderung:

Neubau eines Wohngebäudes mit Garage
auf der Flurstücksnummer 1598/2
Bisherige Nutzung: private Grünfläche



Inzell, 17.07.2024
geändert: 28.11.2024
Planfertiger: Dipl.-Ing.
Kreuzfeld
83334